

Handout Vertiefungswissen

Privater Waren- und Dienstleistungssektor (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz)

Version: 1.0

Erstellt am: März 2023

Autor: Holger Borner

Inhaltsverzeichnis

1 Vom European Accessibility Act (EAA) zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz	3
2 Welche Unternehmen und welche Produkte sind betroffen?.....	5
a) Welche Produkte und Dienstleistungen werden nach dem BFSG von den Barrierefreiheitsanforderungen erfasst?.....	5
b) Art der unternehmerischen Betätigung:.....	8
c) Beginn der Verpflichtung	9
d) Ausnahmeregelungen.....	9
3 Aufbau des Gesetzes	10
4 Welche Anforderungen an die Barrierefreiheit müssen erfüllt sein?	13
5 Pflichten des Wirtschaftsakteurs.....	15
a) Pflichten des Herstellers.....	15
Konformitätsbewertungsverfahren und technische Dokumentation	15
EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung	15
Weitere Kennzeichnungs- und Informationspflichten	16
Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde	16
b) Pflichten des Einführers	16
c) Pflichten des Händlers	17
d) Pflichten des Dienstleistungserbringers	17
6 Aufsicht - Sanktionen - Abwehrrechte.....	19
a) Marktüberwachungsbehörden	19
b) Bußgelder	19
c) Rechte bei Verstößen	20
ANHANG: Prüfschritte.....	21

1 Vom European Accessibility Act (EAA) zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Schon seit langem fordern die Behindertenverbänden, dass Barrierefreiheit auch im privaten Sektor stärkere Berücksichtigung finden müsse. Immerhin sind nach Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nur im öffentlichen Bereich (also vor allem bei der Verwaltung) vom Staat entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sondern auch dann, wenn Einrichtungen und Dienste von privaten Rechtsträgern bereitgestellt werden.

Appelle an die Wirtschaft, freiwillig dafür Sorge zu tragen, dass ihre Angebote auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und barrierefrei nutzbar werden, blieben leider weitestgehend ungehört.

Dessen ungeachtet entstand jedoch eine politische Debatte zu diesem Thema, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Staat sich aufgrund seiner Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend verpflichtet hatte. Das hatte auch die Europäische Union getan, wobei allerdings vor allem die weitere Vereinheitlichung des Binnenmarktes und damit Wettbewerbsaspekte im Vordergrund der Diskussion standen. Was auch immer für den einzelnen Entscheidungsträger ausschlaggebend war, der politische Prozess mündete schließlich in einer Richtlinie, die künftig private Anbieter bestimmter Waren und Dienstleistungen zu einer barrierefreien Ausgestaltung ihres Angebots verpflichtet, die

EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (sog. European Accessibility Act - EAA).

Die Richtlinie ist am 28.06.2019 in Kraft getreten und musste bis zum 28.06.2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Ab dem 28.07.2025 ist sie dann auch weitestgehend anzuwenden (Übergangsvorschriften und Verlängerungstatbestände ermöglichen in bestimmten Ausnahmefällen eine Anwendung auch erst ab dem Jahr 2030 bzw. 2045).

Der deutsche Gesetzgeber ist seiner Verpflichtung zur Umsetzung mit der Verabschiedung des

Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates (EAA) über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG)

nachgekommen. Das Gesetz ist im Sommer 2021 beschlossen worden, es tritt jedoch weitestgehend erst im Sommer 2025 in Kraft.

Inhaltlich deckt sich das BFSG weitestgehend mit der EU-Richtlinie. So richtet sich das BFSG an Unternehmen mit Online-Angeboten sowie an Hersteller, Händler und Importeure bestimmter technischer Geräte (*zum näheren Inhalt, wer inwieweit betroffen ist, siehe unten*).

Die betreffenden Produkte müssen ab Sommer 2025 den Barrierefreiheitsanforderungen genügen, zudem muss das sog. Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt werden. Schließlich ist eine CE-Kennzeichnung an dem Produkt anzubringen.

Von der Verpflichtung ausgenommen sind Kleinunternehmer mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro, soweit sie Dienstleistungen anbieten. Kleinunternehmen, die die im Gesetz aufgeführten Produkte in Umlauf bringen, müssen sich jedoch grundsätzlich an die Barrierefreiheitsanforderungen halten.

Ergänzend zum BFSG ist mittlerweile eine Rechtsverordnung verabschiedet worden, die die konkreten (Barrierefreiheits-)Anforderungen näher beschreibt und gleichfalls erst Ende Juni 2025 in Kraft tritt, die

Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV).

Da das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die dazugehörige Verordnung bis auf wenige Einzelregelungen noch nicht in Kraft getreten sind, lässt sich der künftige Inhalt auf den meisten offiziellen Internetseiten noch nicht aufrufen. Auf unserer Webseite www.teilhabe40.de können Sie hingegen den künftigen Inhalt des BFSG und der BFSGV bereits einsehen.

Zur praktischen Anwendung und Umsetzung des BFSG und der BFSGV hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales „**Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes**“ herausgegeben. Diese können Sie auf der Internetseite des Ministeriums einsehen und herunterladen:

www.bmas.de > Service > Presse > Meldungen > Barrierefreiheit: Leitlinien helfen Unternehmen

Die Leitlinien sowie einen entsprechenden Link auf die Seite finden Sie auch auf der Webseite von Teilhabe 4.0.

2 Welche Unternehmen und welche Produkte sind betroffen?

Auf den ersten Blick ist nicht leicht zu erkennen, welches Unternehmen verpflichtet wird bzw. welche Produkte oder Dienstleistungen von den genannten Regelungen erfasst werden. Hierzu wollen wir nachfolgend einen Überblick verschaffen.

a) Welche Produkte und Dienstleistungen werden nach dem BFSG von den Barrierefreiheitsanforderungen erfasst?

Eine abschließende Aufzählung der betroffenen Produkte und Dienstleistungen findet sich in § 1 Abs. 2 und 3 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes. Danach gilt das Gesetz für folgende Produkte (A) und Dienstleistungen (B):

A:

- Hardwaresysteme für Universalrechner für Verbraucher einschließlich der für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme
- bestimmte Selbstbedienungsterminals, und zwar
 - Zahlungsterminals (und zu diesen gehörige Hardware und Software)

- bestimmte Selbstbedienungsterminals, die zur Erbringung der unter das BFSG fallenden Dienstleistungen bestimmt sind, und zwar
 - Geldautomaten
 - Fahrausweisautomaten
 - Check-in-Automaten
 - interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen (allerdings mit Ausnahme von Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind)
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste verwendet werden
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden
- E-Book-Lesegeräte

B.

- Telekommunikationsdienste (nicht aber Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation)
- bestimmte Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr (mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur der nachfolgende fünfte Punkt bzgl. interaktiver Selbstbedienungsterminals gilt), und zwar
 - Webseiten
 - auf Mobilendgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen
 - elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste
 - die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit (bei Informationsbildschirmen gilt das nur, wenn es sich um interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Europäischen Union handelt)

- interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Europäischen Union (es sei denn, es handelt sich, um Terminals, die integrierter Bestandteil von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen sind und für die Erbringung von solchen Personenbeförderungsdiensten verwendet werden)
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- E-Books und hierfür bestimmte Software
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Gerade die letztgenannte Art von Dienstleistungen sollten Unternehmen im Auge behalten. Denn auch wenn sie keine Produkte oder Dienstleistungen im Angebot haben, die zu einer Beachtung der Barrierefreiheitsanforderungen verpflichten, so kann sie doch die Präsentation ihres Angebots im Internet entsprechend verpflichten: Wer Warenbestellungen im Internet ermöglicht oder einen Bestell- oder Terminbuchungsservice auf seiner Homepage einrichtet, bietet „Dienstleistungen im Geschäftsverkehr“ an und hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass diese Dienstleistungen barrierefrei ausgestaltet sind. Die Produkte oder Dienstleistungen, die über das Online-Dienstleistungsangebote bezogen werden können, müssen ihrerseits natürlich nicht in barrierefreier Form angeboten werden, soweit sie von dem o.g. Katalog nicht erfasst werden.

Die explizite Auflistung konkreter Waren und Dienstleistungen bedeutet, dass nicht genannte Produkte auch nicht barrierefrei angeboten werden müssen. Umgekehrt ist aber genau zu prüfen, ob man ein Produkt anbietet, das unter die zugegebenermaßen nicht immer leicht verständlichen Begriffe in § 1 Abs. 2 und 3 BFSG fällt. Wer etwa Mobiltelefone verkauft, bietet „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste verwendet werden“ an und ist damit zur Ausgestaltung von Barrierefreiheit verpflichtet.

Bitte bedenken Sie:

Auch diejenigen, die nicht zum Adressatenkreis des Gesetzes gehören, sollten sich gerade angesichts des demografischen Wandels die Frage stellen, ob Ihnen ein freiwilliges barrierefreies Angebot nicht einen Wettbewerbsvorteil verschafft und einen zusätzlichen Kundenkreis ermöglichen kann.

Ältere Menschen sind ebenso wie Menschen mit Behinderungen häufig körperlich eingeschränkt, etwa wenn ihre Beweglichkeit und Motorik oder auch ihre Sehkraft nachlässt. Und diese Personengruppe wird in den nächsten Jahren weiter wachsen, so dass sich eine Unternehmerin oder ein Unternehmer gut überlegen sollte, ob sie oder er auf ältere Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich verzichten kann. Ganz nebenbei profitiert von Barrierefreiheit auch derjenige, der kurzzeitig oder situationsbezogen eingeschränkt ist, sei es wegen eines eingegipsten Beins, sei es wegen eines Kleinkindes, das er auf dem Arm trägt.

Barrierefreiheit bedeutet dabei keineswegs, dass das betreffende Produkt oder die Ware für nicht beeinträchtigte Personen nicht mehr nutzbar wäre. Sie bedeutet im Übrigen auch nicht, dass das Design oder Erscheinungsbild nicht mehr ansprechend und werbewirksam wäre. Gerade bei Online-Auftritten und einzelnen Dokumenten kommt es auf entsprechende Funktionen an, so dass ein Nichtbetroffener den Unterschied zwischen einem barrierefreien und einem nicht-barrierefreien Auftritt in der Regel gar nicht bemerkt. Fazit: Es entsteht für alle Beteiligten eine typische Win-Win-Situation.

Übrigens ist damit zu rechnen, dass der Kreis der verpflichteten Unternehmen bzw. die Palette der betroffenen Produkte und Dienstleistungen in naher Zukunft erweitert wird. In der Politik wird hierüber bereits diskutiert. Und dann ist es natürlich umso vorteilhafter, je früher man sein Angebot bereits barrierefrei ausgestaltet und sich damit vielleicht sogar bereits auf dem Markt etabliert hat.

b) Art der unternehmerischen Betätigung:

Letztlich wird jeder von der Pflicht nach dem BFSG erfasst, der mit einem oder mehreren der genannten Produkte oder Dienstleistungen unternehmerisch zu tun hat. Insofern ist nicht nur der klassische Verkäufer betroffen, sondern auch der Hersteller, Importeur, Händler und der Dienstleistungserbringer.

Beziehen Sie als Unternehmer Produkte aus dem EU-Ausland, wo vergleichbare Barrierefreiheitsanforderungen nicht bestehen, müssen Sie grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die Produkte – soweit sie unter das BFSG fallen – entsprechend ausgestattet sind, bevor sie in den Verkauf kommen. Oder Sie müssen den Verkauf einstellen.

c) Beginn der Verpflichtung

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind ab dem 28.06.2025 zu erfüllen, d.h. ab dem Inkrafttreten des BFSG. Einige wenige Ausnahmen sieht § 38 BFSG vor: So können Dienstleistungen die vor dem 28.06.2025 unter dem rechtmäßigen Einsatz von Produkten erbracht wurden, bis zum 27.06.2030 weiter ohne die Vorgaben nach dem BFSG erbracht werden. Auch entsprechende Verträge über Dienstleistungen dürfen über den 28.06.2025 hinaus, jedoch längstens bis zu 27.06.2030, ohne Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen weiterlaufen. Eine Ausnahmeregelung besteht ferner für Selbstbedienungsterminals, die schon vor dem 28.06.2025 zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden. Diese dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer weiter eingesetzt werden, jedoch nicht länger als 15 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme.

d) Ausnahmeregelungen

1. Kleinstunternehmen

Von der Barrierefreiheitspflicht ausgenommen sind Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen. Das sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro.

Nicht ausgenommen sind dagegen Kleinstunternehmen, die die o.g. Produkte herstellen, importieren, verkaufen etc.

2. Veränderung des Angebots

Ein Unternehmer muss die Barrierefreiheitsanforderungen dann nicht einhalten, wenn die Einhaltung zu einer grundlegenden Veränderung des betreffenden Produkts oder der Dienstleistung führen würde, § 16 BFSG.

3. unverhältnismäßige Belastung

Führt die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung in organisatorischer oder finanzieller Hinsicht, kann sich der Unternehmer auf die Ausnahmeregelung des § 17 BFSG berufen.

Hierzu ist die Anlage 4 des BFSG heranzuziehen:

Die dort genannten Kriterien sind für die Beurteilung maßgeblich, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt. Die Prüfung und Beurteilung muss zunächst der Unternehmer selbst vornehmen. Sie ist, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, zu dokumentieren und fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Beurteilung muss im Übrigen alle fünf Jahre erneut vorgenommen werden bzw. auch dann, wenn die Dienstleistung verändert wird oder die Marktüberwachungsbehörde den Unternehmer dazu auffordert.

Bei Produkten müssen lediglich im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörde die maßgeblichen Fakten übermittelt werden.

Ein Unternehmer hat die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn er sich auf eine der Ausnahmeregelungen nach § 16 oder nach § 17 BFSG berufen will.

3 Aufbau des Gesetzes

Um Ihnen zunächst einen Überblick zu verschaffen, was an welcher Stelle im Gesetz geregelt ist, stellen wir nachfolgend kurz den Aufbau des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und seiner dazugehörigen Verordnung dar.

Aufbau des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und der dazugehörigen Verordnung (BFSGV)

A.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt 1 (§§ 1 - 2) enthält Regelungen über die Zielrichtung des Gesetzes, den Anwendungsbereich, also vor allem, welche Produkte und Dienstleistungen überhaupt betroffen sind, und Begriffsbestimmungen (z.B. was unter „audiovisuelle Mediendienste“ zu verstehen ist, wer „Hersteller“ ist, wann ein Unternehmen als „Kleinstunternehmen“ gilt oder auch was die sog. „CE-Kennzeichnung“ bedeutet). Ist einem also eine Begrifflichkeit nicht ganz verständlich, kann ggf. schon ein Blick in § 2 BFSG weiterhelfen.

Abschnitt 2 (§§ 3-5) befasst sich mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit. Hier ist auch die Ermächtigungsgrundlage für die erwähnte Rechtsverordnung zum BFSG enthalten, die die Anforderungen im Einzelnen beschreibt.

Abschnitt 3 (§§ 6 - 15) benennt die Pflichten der erfassten Wirtschaftsakteure, also etwa die Pflichten des Herstellers, des Einführers, des Händlers und des Dienstleistungserbringers. Dazu gehören auch Vorgaben in Bezug auf besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten. Und wer als Kleinstunternehmer Beratung in Bezug auf die Anwendung des BFSG benötigt, kann sich nach § 15 an die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wenden.

Abschnitt 4 (§§ 16 – 17) beinhaltet – wie oben bereits dargestellt – Ausnahmeregelungen für die Fälle, in denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des betreffenden Produkts oder der Dienstleistung führt oder in denen die Einhaltung zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Wirtschaftsakteurs führt.

Abschnitt 5 (§§ 18 - 19) enthält Vorgaben für die EU-Konformitätserklärung sowie für die CE-Kennzeichnung.

Abschnitt 6 (§§ 20 - 27) beschreibt sodann die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden und die möglichen Maßnahmen, die von diesen ergriffen werden können, soweit es um die Marktüberwachung von Produkten geht.

Abschnitt 7 (§§ 28 - 31) regelt demgegenüber die Marktüberwachung von Dienstleistungen.

Abschnitt 8 (§§ 32 – 34) gibt wieder, welche Rechte Verbraucher, also insbesondere betroffene Menschen mit Behinderungen, haben, wenn die Barrierefreiheitsanforderungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind.

Abschnitt 9 (§ 35) beinhaltet die Pflicht der Wirtschaftsakteure, bei begründetem Verlangen der Marktüberwachungsbehörde Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt 10 (§§ 36 - 38) enthält schließlich Bußgeldvorschriften sowie Übergangsbestimmungen.

Dem BFSG sind zudem folgende vier Anlagen angefügt:

Anlage 1 (zu § 28): Überwachung von Dienstleistungen

Anlage 2 (zu §§ 6, 9, 18, 19): Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte

Anlage 3 (zu §§ 14, 28): Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen

Anlage 4 (zu §§ 17, 21, 28): Kriterien für die Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

B.

Die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) enthält folgende Einzelregelungen:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Stand der Technik

§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte

§ 5 Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen

§ 6 Anforderungen an Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten

§ 7 zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals

§ 8 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an E-Book-Lesegeräte

§ 9 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden

§ 10 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden

§ 11 Unterstützungsdienste

§ 12 Allgemeine Anforderungen an Dienstleistungen

§ 13 Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen

§ 14 Zusätzliche Anforderungen an Telekommunikationsdienste

§ 15 Zusätzliche Anforderungen an Personenbeförderungsdienste

§ 16 Zusätzliche Anforderungen an Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste

§ 17 Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher

§ 18 Zusätzliche Anforderungen an E-Books

§ 19 Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 20 Anwendung von funktionalen Leistungskriterien

§ 21 Funktionale Leistungskriterien

§ 22 Inkrafttreten

4 Welche Anforderungen an die Barrierefreiheit müssen erfüllt sein?

§ 3 Abs. 1 Satz 2 BFSG beschreibt, wann Produkte und Dienstleistungen barrierefrei sind:

„Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Diese allgemeine Beschreibung entspricht weitestgehend der Definition von Barrierefreiheit wie sie auch in anderen Gesetzen zu finden ist, etwa in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Wichtig ist, sich bewusst zu machen, dass es nicht damit getan ist, lediglich die betreffende Sache an sich barrierefrei zu gestalten, damit sie für eine beeinträchtigte Person nutzbar wird. Sie muss für diese auch zugänglich sein, und überdies braucht man in der Regel auch erst einmal Informationen in barrierefreier Form, damit man von der Sache Kenntnis erlangt und weiß, dass sie vorhanden ist und wie man an sie gelangen und nutzen kann. Was bringt einem beispielsweise ein barrierefreies Dokument, das auf einer Webseite eingestellt ist, wenn der diesbezügliche Website-Button bzw. die Schaltfläche nicht barrierefrei nutzbar sind oder wenn eine erforderliche Information, um erst einmal Kenntnis davon zu erlangen, dass es das Dokument gibt, nicht barrierefrei gestaltet ist.

Welche technischen Voraussetzungen erforderlich sind, um von Barrierefreiheit ausgehen zu können, ist in der eingangs erwähnten Rechtsverordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) dargestellt. Dort sind im Einzelnen die zu berücksichtigenden Kriterien aufgelistet, etwa das Erfordernis, dass grundsätzlich der aktuelle Stand der Technik maßgeblich und zu beachten ist (vgl. § 3 der Verordnung). Hinzu kommen Vorgaben für allgemeine Anforderungen, etwa an Produktverpackungen und Anleitungen (§ 5), an die Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten (§ 6) oder auch an Dienstleistungen im Allgemeinen (§ 12) sowie zusätzliche branchenspezifische Vorgaben, etwa für Selbstbedienungsterminals (§ 7), für E-Books und E-Book-Lesegeräte (§§ 8 und 18) oder für Bankdienstleistungen (§ 17).

Grundsätzlich wird man auch hier bezüglich der Barrierefreiheitsanforderungen im Web-Bereich die sog. Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, die konkrete Erfolgskriterien bezüglich der Barrierefreiheit aufführt, zugrunde legen können, weshalb an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen zur digitalen Barrierefreiheit verwiesen wird.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Es ist erforderlich, dass die betreffenden Produkte und Dienstleistungen so gestaltet sind, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen können. Zusätzlich müssen Informationen und Anleitungen zum Produkt, die Funktionalität, aber auch die Verpackung den erlassenen Vorschriften entsprechen. Auch Dienste müssen diesbezügliche Informationen über deren Barrierefreiheitsmerkmale und -funktionen bereitstellen. Soweit Dienstleistungen über Websites und mobile Geräte erbracht werden, müssen diese barrierefrei gestaltet sein. Für bestimmte Dienstleistungen – wie z.B. elektronische Kommunikationsdienste, audiovisuelle Mediendienste, Bankdienstleistungen oder E-Books – bestehen im Übrigen spezifische Vorgaben.

5 Pflichten des Wirtschaftsakteurs

Wie aus der Übersicht zum BFSG ersichtlich ist, gibt es einige Regelungen, die von den betroffenen Wirtschaftsakteuren zu beachten sind.

a) Pflichten des Herstellers

Konformitätsbewertungsverfahren und technische Dokumentation

Hersteller müssen die §§ 6 und 7 BFSG beachten. Danach hat ein Hersteller vor der Inverkehrbringung seines Produkts zu prüfen, ob diese barrierefrei ist. Diese Überprüfung stellt das sog. Konformitätsbewertungsverfahren dar. Dazu gehört auch eine technische Dokumentation, mit der festgestellt werden kann, ob die Barrierefreiheitsanforderungen hinreichend erfüllt sind. Sie beinhaltet eine genaue Beschreibung des Produkts und eine Auflistung der angewandten harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen (die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind); soweit keine Normen oder Spezifikationen angewandt wurden, ist zu beschreiben, wie die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden.

Die technische Dokumentation ist fünf Jahre lang zu verwahren (schriftlich oder elektronisch).

Verändert sich das Produkt, so dass die Barrierefreiheitsanforderungen nicht mehr erfüllt sind, oder werden die Anforderungen aufgrund eines anderen Umstandes nicht mehr erfüllt, sind vom Hersteller unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität wiederherzustellen. Ist das nicht möglich, muss das Produkt vom Markt genommen werden bzw. zurückgerufen werden.

Der Hersteller ist insoweit auch zur Führung eines Verzeichnisses verpflichtet, in welchem die Produkte aufgeführt sind, über deren Nichtkonformität er die Behörden informiert hat, sowie etwaige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit.

EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung

Ist anhand der technischen Dokumentation die Konformität des Produkts nachgewiesen, erstellt der Hersteller eine entsprechende EU-Konformitätserklärung. Die Anforderungen ergeben sich aus § 18 i.V. mit Anlage 2 BFSG. Die Erklärung muss wiedergeben, auf welches Produkt sie sich bezieht. Auch die Erklärung ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

Neben der Abgabe der Konformitätserklärung ist die Anbringung einer CE-Kennzeichnung am Produkt erforderlich. Hierdurch wird für den Verbraucher kenntlich gemacht, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und der Hersteller die Verantwortung dafür übernimmt.

Weitere Kennzeichnungs- und Informationspflichten

Das Produkt muss hinreichend identifizierbar sein, nicht zuletzt um ggf. eine unzureichende oder fehlende Konformität beanstanden zu können. Dazu dient eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen am Produkt zu dessen Identifikation. Ist eine Kennzeichnung direkt am Produkt nicht möglich, muss diese an der Verpackung oder beispielsweise auf der beigefügten Gebrauchsanleitung wiedergegeben werden. Zudem sind die Kontaktdaten des Herstellers anzugeben, also der Name bzw. die Firma und die Postanschrift. Alle Kennzeichnungen als auch die weiteren Informationen wie die Gebrauchsanleitung und etwaige Sicherheitshinweise sind ihrerseits gleichfalls in barrierefreier Form vorzulegen.

Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde

Zu den Pflichten des Wirtschaftsakteurs gegenüber der Marktüberwachungsbehörde vgl. unten Punkt 6 a) – [S.19](#).

b) Pflichten des Einführers

Für einen Einführer ergeben sich letztlich die gleichen Pflichten wie für den Hersteller. Das ist gerade bedeutsam für Produkte, die außerhalb des EU-Raums hergestellt werden und ggf. nicht den Barrierefreiheitsanforderungen nach dem BFSG entsprechen. Solche Produkte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden bzw. es sind die Maßnahmen einzuleiten, die zur Herstellung der erforderlichen Konformität notwendig sind. Ist das Produkt bereits auf dem Markt, muss es der Einführer notfalls wieder zurücknehmen oder zurückrufen.

Zugleich ist der Einführer dazu verpflichtet, den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörde über die Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen bei dem betreffenden Produkt zu informieren, gegebenenfalls auch die Behörden anderer EU-Länder, in denen das Produkt auf den Markt gebracht worden ist.

Den Einführer treffen insoweit die gleichen Pflichten wie den Hersteller, also etwa die Führung eines Verzeichnisses der wegen Nichtkonformität gemeldeten Produkte und

entsprechender Beschwerden, ferner die Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung sowie der damit zusammenhängenden technischen Dokumentation zur Vorlage bei der zuständigen Behörde auf deren Verlangen. Schließlich treffen den Einführer die zuvor erwähnten Kennzeichnungs- und Informationspflichten.

c) Pflichten des Händlers

Da der Händler derjenige ist, der das Produkt letztlich auf den Markt bringt, besteht für ihn insbesondere die Verantwortung dafür, dass das Produkt die notwendigen Angaben und Kennzeichnungen enthält, d.h. die CE-Kennzeichnung, das Identifikationskennzeichen (etwa eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer), die Kontaktdaten des Herstellers bzw. des Einführers, ferner die Beifügung einer Gebrauchsanleitung und von etwaigen Sicherheitsanforderungen in deutscher Sprache, diese beigefügten Unterlagen gleichfalls in barrierefreier Form.

Selbstverständlich muss auch der Händler darüber hinaus darauf achten, dass die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, ist der Hersteller oder der Einführer unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der Händler muss sicherstellen, dass diese die Konformität wiederherstellen. Er selbst muss indessen keine entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Jedoch hat er seinerseits die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Die weiteren Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde entsprechen denen des Herstellers und des Einführers.

d) Pflichten des Dienstleistungserbringers

Der Dienstleister muss darauf achten, dass nicht nur die Dienstleistung selbst, sondern auch die zur Erbringung eingesetzten Produkte sowie Informationen etc. barrierefrei sind. Das gilt beispielsweise in Bezug auf den Einsatz assistiver Technologien oder auch für erforderliche Anleitungen zur Inanspruchnahme der Dienstleistung. Zu beachten ist, dass je nach Dienstleistung sogar erhöhte Anforderungen bestehen können, etwa bei Telekommunikationsdiensten, Bankdienstleistungen oder auch bei Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

In der dem BFSG angehängten Anlage 3 ist zudem vorgegeben, welche Informationen über die Barrierefreiheit der Dienstleistung zu erstellen sind. Diese Vorgabe verlangt auch die Nennung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde. Und natürlich

sind auch diese Informationen ihrerseits in barrierefreier Form bekannt zu geben, und zwar für die gesamte Dauer des betreffenden Dienstleistungsangebots.

Es genügt zwar, wenn die Informationen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verankert werden; nichtdestotrotz müssen sie deutlich wahrnehmbar sein.

Auch den Dienstleistungserbringer trifft die Pflicht, im Falle fehlender oder unzureichender Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechend nachzubessern und darüber hinaus die Marktüberwachungsbehörde zu informieren.

6 Aufsicht – Sanktionen - Abwehrrechte

a) Marktüberwachungsbehörden

Wie bereits geschildert, werden Marktüberwachungsbehörden der Länder die Einhaltung der Vorgaben nach dem BFSG kontrollieren, sowohl einzelfallunabhängig (d.h. durch generelle und stichprobenartige Überwachung) als auch einzelfallabhängig (d.h. anlassbezogen).

Der Wirtschaftsakteur muss – soweit das Verlangen begründet ist – alle Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die zum Nachweis der Konformität des Produkts oder der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Soweit dies verlangt wird, muss der Akteur mit der Behörde auch im Rahmen der Wiederherstellung der Konformität zusammenarbeiten, wenn diese nicht mehr eingehalten werden kann.

Ist das Produkt oder die Dienstleistung nicht (mehr) konform, ist die Marktüberwachungsbehörde unbedingt zu informieren, ggf. auch die Überwachungsbehörden anderer EU-Länder, wenn das Produkt oder die Dienstleistung dort gleichfalls vermarktet wird. Dabei ist dann darzulegen, inwieweit das Produkt bzw. die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt und welche Maßnahmen dagegen ergriffen wurden.

Die Marktüberwachungsbehörde wird im Falle fehlender Konformität den Wirtschaftsakteur zunächst auffordern, die Konformität (wieder) herzustellen. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht nach, kann die Behörde die Bereitstellung des Produkts oder der Dienstleistung auf dem deutschen Markt einschränken oder gänzlich untersagen. Sie kann im Übrigen dafür sorgen, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird bzw. die Dienstleistung eingestellt wird.

b) Bußgelder

Daneben kann die Marktüberwachungsbehörde auch Bußgelder bei Vorliegen eines oder mehrerer der in § 37 BFSG aufgelisteten Verstöße verhängen. Dabei kann das Bußgeld bei bestimmten Verstößen bis zu 100.000 Euro betragen.

c) Rechte bei Verstößen

Sind Verbraucherinnen und Verbraucher der Auffassung, dass das angebotene Produkt oder die Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht, können sie oder anerkannte Verbände gem. § 32 BFSG die Marktüberwachungsbehörde informieren und diese auffordern, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bevor die Behörde insoweit tätig wird, überprüft sie natürlich den Sachverhalt und gibt vor allem dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Werden keine oder nur unzureichende Maßnahmen seitens der Behörden ergriffen, können Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die betreffenden Verbände gerichtlich dagegen vorgehen (Verwaltungsrechtsweg), wobei der Verfahrensgegner dann nicht der Wirtschaftsakteur, sondern die Behörde ist.

Natürlich kann sich auch der Wirtschaftsakteur zur Wehr setzen: Ist er der Auffassung, dass Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden ungerechtfertigt sind, kann er über den Verwaltungsrechtsweg dagegen vorgehen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht zudem die Möglichkeit, anstelle oder vor Einleitung einer gerichtlichen Klärung ein – kostenfreies – Schlichtungsverfahren gem. § 34 BFSG einzuleiten.

ANHANG: Prüfschritte

(Achtung: abstrakte Darstellung – ggf. spezielle Vorgaben für bestimmte Produkte und Dienstleistungen oder Situationen zusätzlich zu beachten)

1.

Sind die von mir in den Verkehr gebrachten Produkte oder Dienstleistungen im Katalog des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 BFSG aufgeführt (ggf. auch nur bestimmte Leistungsangebote wie z.B. ein eingerichteter Online-Handel)?

Wenn **nein**: keine Verpflichtung oder freiwillige Schaffung von Barrierefreiheit

Wenn **ja**: Fortsetzung der Prüfung > 2.

2.

Bin ich Kleinunternehmer (weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro)?

Wenn **nein**: Fortsetzung der Prüfung > 3.

Wenn **ja**:

Bin ich Hersteller, Einführer oder Händler von Produkten?

Wenn **ja**: Fortsetzung der Prüfung > 3.

Erbringe ich Dienstleistungen?

Wenn **ja**: keine Verpflichtung oder freiwillige Schaffung von Barrierefreiheit

3.

Führt Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu grundlegender Veränderung meines Produkts oder meiner Dienstleistung?

Wenn **nein**: Fortsetzung der Prüfung > 4.

Wenn **ja**: ggf. Befreiung von Pflicht zur barrierefreien Ausgestaltung – jedoch Meldung bei Marktüberwachungsbehörde erforderlich

4.

Führt Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung? (> Prüfung der Kriterien nach Anlage 4 BFSG)

Wenn **nein**: Fortsetzung der Prüfung > 5.

Wenn **ja**: ggf. Befreiung von Pflicht zur barrierefreien Ausgestaltung – jedoch Meldung bei Marktüberwachungsbehörde erforderlich

5.

Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens und Vornahme einer technischen Dokumentation > Werden Barrierefreiheitsanforderungen gem. des BFSG und insbesondere der entsprechenden Verordnung (BFSGV) eingehalten (nicht nur bezüglich des Produkts bzw. der Dienstleistung selbst, sondern auch bzgl. Verpackung, beigefügter Informationen, eingesetzter Technik etc.?)

Wenn **nein**: Herstellung der Konformität; wenn Konformität nicht hergestellt werden kann, kein Angebot / Inverkehrbringen zulässig

Wenn **ja**: Fortsetzung der Prüfung > 6.

6.

Liegt Konformitätserklärung vor und ist CE-Kennzeichnung angebracht worden? Werden im Falle einer Dienstleistung die nach Anlage 3 BFSG erforderlichen Informationen veröffentlicht?

Wenn **nein**: Nachholen dieser Erfordernisse

Wenn **ja**: Fortsetzung der Prüfung > 7.

7.

Sind sonstige Informationspflichten erfüllt, insbesondere Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts angebracht und Kontaktdaten des Herstellers oder zuständigen Anbieters angegeben?

Wenn **nein**: Nachholen dieser Erfordernisse

Wenn **ja**: Fortsetzung der Prüfung > 8.

8.

Ist Produkt oder Dienstleistung bereits auf dem Markt, erfüllt jedoch nicht (mehr) die Konformitätsanforderungen, ggf. weil Produkt / Dienstleistung verändert wurde?

Wenn **nein**: Beendigung der Prüfung, jedoch weiterhin regelmäßige Kontrolle, ob Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten und erforderliche Dokumente fristgerecht aktualisiert werden; auch Beachtung, ob sich gesetzliche Rahmenbedingungen geändert haben

Wenn **ja**: (Wieder-)Herstellung der Konformität oder Rücknahme des Produkts bzw. Einstellung des Angebots – Meldung an die Marktüberwachungsbehörde erforderlich und Führung eines Verzeichnisses, das die wegen Nichtkonformität gemeldeten Produkte und entsprechende Beschwerden enthält